

Stand: September 2015

Feuerwehruzufahrten immer Freihalten - auch in der Winterzeit!



Feuerwehruzufahrten dienen dazu, Einsatzkräften der Feuerwehr mit den Einsatzfahrzeugen ein schnelles Eingreifen bei Bränden und anderen Gefahrenlagen zu ermöglichen.

Feuerwehruzufahrt

Gemeinde

Dazu werden Feuerwehruzufahrten mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ und mit dem Schriftzug der anordnenden Gemeinde/Stadt oder auch einem Siegel gekennzeichnet.

Auf öffentlichen Straßen wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein absolutes Halteverbot mit dem Zeichen 283 nach STVO und dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ oder „Feuerwehranfahrtszone“ angeordnet.



Während im öffentlichen Bereich der zuständige Straßenbaulastträger (Gemeinde, Kreis, Staat) für die ständige Freihaltung verantwortlich ist, sind für Feuerwehruzufahrten auf Privatgrundstücken die Eigentümer selbst verantwortlich. Dies ist vergleichbar mit der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers auf Straßen und Wegen.

Die ständige Freihaltung aber auch Benutzbarkeit bezieht sich gerade in der Winterzeit auch auf die Schnee- und Eisfreihaltung der gekennzeichneten bzw. für die Feuerwehr befestigten Flächen.

Auch wenn es komisch aussieht, dass man quasi auf der befestigten Rasenfläche schneeräumen muss, so sind doch die Eigentümer dazu verpflichtet, die Benutzbarkeit jederzeit sicherzustellen.

Wenn gerade in der Winterzeit z.B. eine Drehleiter der Feuerwehr nicht oder auch nur schneebedingt verzögert auf der Feuerwehruzufahrt auf einem Privatgrundstück eine Personenrettung durchführen kann, kann der Eigentümer u.U. zur Verantwortung gezogen werden.

Auch hier gilt der Spruch – Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

Rechtsgrundlagen:

- ✓ Artikel 5 Abs. 2 BayBO – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- ✓ § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de